

SATZUNG
des wirtschaftlichen Vereins mit dem Namen
Kompetenzzentrum Virtuelle Realität und Kooperatives Engineering
und dem Sitz in Fellbach

Die Mitgliederversammlung des wirtschaftlichen Vereins Kompetenzzentrum Virtuelle Realität und Kooperatives Engineering hat mit Beschluss vom 19. November 2025 nachstehende Neufassung der Vereinssatzung beschlossen, die mit Unanfechtbarkeit der Genehmigungsverfügung des zuständigen Regierungspräsidiums Stuttgart in Kraft tritt und die bisherige Satzung ersetzt, die im gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kompetenzzentrum Virtuelle Realität und Kooperatives Engineering“. Er kann diesen auch als „Virtual Dimension Center“ oder in der Abkürzung als „VDC“ führen.
- (2) Er ist als wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 22 BGB rechtsfähig auf Grund der Verfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 09.12.2002. Der Verein führt daher die Zusatzbezeichnung „wirtschaftlicher Verein“, die er auch abgekürzt als „w.V“ führen kann.
- (3) Er hat seinen Sitz in Fellbach.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 22 BGB. Er dient der Durchführung und Förderung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Kompetenzzentrums, ohne dabei eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen. Das Kompetenzzentrum hat das allgemeine Ziel, die Entwicklung, Verbreitung von Technologien der Virtuellen Realität und des Kooperativen Engineering (im Folgenden: „VR und KE-Technologien“) durch Bildung einer nachhaltigen Kommunikationsplattform für alle an der Entwicklung der Technologie beteiligten Akteure (Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen) zu fördern und zu unterstützen. Schwerpunkte der Tätigkeit bilden die Erschließung der VR und KE-Technologien auch für kleine und mittlere Unternehmen durch kompakte, preisgünstige und leistungsfähige Lösungen sowie der Transfer neuester Forschungserkenntnisse in die Praxis, über die Intensivierung des Know-how und Informationsaustausches zwischen Forschung, Anwendern und Anbietern. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch
 - Informationsveranstaltungen,
 - Seminar- und Schulungsangebote, bzw. Initiativen zur Stärkung der Bedarfsorientierung von Aus- und Weiterbildung,
 - Aufbau einer neutralen Informationsbasis, Erlangung und Bereitstellung von Informationen für die entwicklungs- und produktionstechnischen sowie betriebswirtschaftlichen Zwecke der am Verein beteiligten Organisationen,
 - Entwicklung und Demonstration konkreter Nutzungsmöglichkeiten von VR und KE-Technologien (Aufbau und Betrieb eines Demozentrums), Organisation von und Beteiligung an Kongressen, Arbeitskreisen, Messeauftritten,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Erschließung neuer Anwendungsbereiche der VR- und KE-Technologien sowie durch
 - Aufbau und Betrieb eines Dienstleistungszentrums für VR- und KE-Technologien.

- (2) Das Kompetenzzentrum unterstützt insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bei der Einführung der VR und KE-Technologien zur Sicherung und Verbesserung der Wettbewerbsposition sowie zum Ausbau des Know-how-Vorsprungs. Zum Vereinszweck gehört deshalb auch das Angebot von
- Workshops,
 - Gründerberatungen (direkt oder per Vermittlung an entsprechende öffentliche oder private Initiativen) und
 - Expertenvermittlungen.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied ist die Stadt Fellbach. Vereinsmitglieder können außerdem natürliche, volljährige Personen und juristische Personen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten sowie Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (3) Natürliche Personen mit einem beruflichen Hintergrund in den Arbeitsgebieten des Vereins sollen nur in begründeten Ausnahmefällen Vereinsmitglieder sein.

§ 5 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich vor allem aus Mitgliedsbeiträgen, Unkostenbeiträgen bei Veranstaltungen, Sponsorengeldern, öffentlichen Fördermitteln, Beratungstätigkeiten und Entgelten für erbrachte Dienstleistungen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge können in der Höhe gestaffelt werden. Über die Kriterien für eine Staffelung, die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann dies auch in einer Beitragsordnung regeln.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreien; diese haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

- (4) Für die Angebote des Vereins an Mitglieder und Außenstehende sind angemessene Entgelte zu erheben, die dem Vereinszweck zufließen. Der Verein kann Sponsorengelder vereinnahmen und Verträge abschließen, die ihm den Zugang zu öffentlichen Fördermitteln sichern.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
1. die Genehmigung des Haushaltsplans und der Finanzplanung,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
 3. die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 4. Entlastung des Vorstands,
 5. die Bestellung von Finanzprüfern,
 6. Satzungsänderungen,
 7. die Genehmigung der Beitragsordnung,
 8. die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
 9. Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 11. die Auflösung des Vereins und
 12. die weiteren in dieser Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand / respektive durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben und die benötigten Informationen sind zugänglich zu machen. Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben bzw. die E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift / Emailadresse gerichtet wurde.
- (4) Soweit die Mitgliederversammlung nicht ausschließlich virtuell stattfindet, hat der Vorstand in der Einberufung mitzuteilen, an welchem Ort die reine Präsenzversammlung stattfindet bzw. an welchem Ort an einer hybriden Versammlung physisch-real teilgenommen werden kann.
- (5) Die Durchführung einer Mitgliederversammlung erfolgt entweder im Rahmen einer Präsenzversammlung, bei der die Mitglieder physisch-real zusammentreten, oder ausschließlich virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Vereinsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum bzw. in einer solchen Videokonferenz. Als weitere Möglichkeit steht zur Verfügung, dass Mitglieder auch ohne physisch-reale Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob jeweils eine Präsenz-Mitgliederversammlung oder das virtuelle Onlineverfahren einer Mitgliederversammlung durchgeführt wird bzw. eine hybride Versammlung abgehalten werden soll. Der Vorstand teilt den Modus bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Einladung verbindlich mit.

- (6) Beim Onlineverfahren bzw. der hybriden Versammlung werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail spätestens am dritten Tag vor dem Termin der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Vereinsmitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (7) Für geheime Wahlen bzw. geheime Abstimmungen im virtuellen Onlineverfahren der Mitgliederversammlung bzw. bei der hybriden Versammlung stellt der Vorstand sicher, dass die hierfür technischen Notwendigkeiten vorhanden sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungsordnung für Mitgliederversammlungen im virtuellen Onlineverfahren bzw. für die hybride Versammlung beschließen.
- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden. Über Anträge auf Abwahl des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder, auf Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und auf Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst auf der dann nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden; deren Einladung hat diese Tagesordnungspunkte zu enthalten.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, soweit die Mitgliederversammlung hierzu nichts Abweichendes mit der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (13) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann jeweils für eine Mitgliederversammlung schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied darf neben seiner eigenen Stimme höchstens drei weitere Stimmen aufgrund von Vollmachten vertreten. Die Vollmacht(en) ist/sind vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.
- (14) Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich. Juristische Personen haben einen Stimmberichtigen schriftlich zu bestellen.
- (15) Außerhalb von Präsenzmitgliederversammlungen oder von Mitgliederversammlungen im Onlineverfahren bzw. hybriden Versammlungen können Beschlüsse der stimmberechtigten Mitglieder auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Entscheidung, ob das Umlaufverfahren für aus sachlichen Gründen geeignete Beschlussgegenstände gewählt wird, trifft der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder im Umlaufverfahren ist dann gültig zustande gekommen, wenn daran alle stimmberechtigten Mitglieder

beteiligt wurden und in einem der Angelegenheit angemessenen Zeitraum bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben sowie der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Im Umlaufverfahren kann über alle Angelegenheiten, für welche die Mitgliederversammlung zuständig und für die das Umlaufverfahren gesetzlich bzw. nach der Satzung nicht ausgeschlossen ist, beschlossen werden. Das Umlaufverfahren ist ausgeschlossen für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über Zweckänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

- (16) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (17) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist unverzüglich allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden. Der Oberbürgermeister der Stadt Fellbach gehört dem Vorstand kraft Amtes an. Er kann Mitglieder seiner Stadtverwaltung als Stellvertreter benennen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist mit jeweils einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall des Vorstandsvorsitzenden gelten auch zwei Mitglieder als vertretungsberechtigt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Ressortzuweisung für die Vorstandsmitglieder enthalten kann.
- (5) Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands: Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Entwurf des Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, Vorlage der Finanzplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Dies gilt nicht für Geschenke im Rahmen der allgemeinen Üblichkeit. Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, dass allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Ehrenamtspauschale eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt wird. Mitgliedern des Vorstands werden die ihnen bei ihrer Vorstandstätigkeit entstandenen Auslagen vom Verein gegen Nachweis in angemessener Höhe ersetzt. Hierzu kann die Mitgliederversammlung eine Entschädigungsordnung erlassen, in der zur Verwaltungsvereinfachung auch angemessene Pauschalen für die Abgeltung des Auslagenersatzes vorgesehen werden können.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Führung der Geschäfte des Vereins die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Vereins zu handeln.
- (8) Für die einzelnen Mitglieder des Vorstands gelten, solange und soweit sie jeweils ehrenamtlich im Sinne des § 31a BGB tätig sind, die gesetzlichen Haftungsprivilegierungen.

- (9) Der Vorstand soll dafür sorgen, dass für die Vorstandsmitglieder und für die nach § 11 bestellten Geschäftsführer, insbesondere dann, wenn sie auch als besondere Vertreter bestellt sind, eine angemessene Vermögenshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit für den Verein besteht.

§ 9 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins bzw. Personen, die Mitgliedern des Vereins angehören, werden. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis dieses der jeweilige Nachfolger durch Annahme der Wahl übernommen hat. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein beendet auch unmittelbar das Amt als Vorstand.

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden, oder dem Oberbürgermeister einberufen wurden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorlage einer Tagesordnung ist grundsätzlich notwendig. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).
- (2) Vorstandssitzungen können statt als Präsenzsitzung auch - vollständig (Telefon- bzw. Onlinesitzung) oder ergänzend (Hybridsitzung) - unter Verwendung geeigneter und hinreichend (daten-) sicherer Software als Telefon- bzw. Onlinekonferenz abgehalten werden. Der Modus einer Vorstandssitzung wird vom Vorstand bei der Einberufung der jeweiligen Vorstandssitzung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Präsenz-, Telefon- oder Onlinesitzungen in Textform fassen (Umlaufverfahren).

§ 11 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand soll zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins und dessen Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die nicht Vereinsmitglied sein oder Vereinsmitgliedern angehören müssen. Der Vorstand kann dem bzw. den Geschäftsführern jeweils die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB verleihen.
- (2) Der Verein unterhält am Ort des Vereinssitzes eine Geschäftsstelle. Der Vorstand hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entschieden, wo diese eingerichtet wird und mit welchem (weiteren) erforderlichen Personal sowie welcher angemessenen Infrastruktur diese ausgestattet ist.
- (3) Der bzw. die Geschäftsführer sowie die weiteren Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden angemessen vergütet. Die Einzelheiten hierzu werden in Arbeits- bzw. Dienstverträgen geregelt, die auch die weiteren angemessenen Konditionen enthalten.
- (4) Der bzw. die Geschäftsführer kann/können mit beratender Stimme zu den Sitzungen und Beratungen des Vorstands zugelassen werden.

§ 12 Beirat

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung einen maximal 15 Mitglieder umfassenden, ehrenamtlich tätigen Beirat berufen. Der Beirat erarbeitet Projekte im Rahmen des Satzungszweckes und schlägt diese dem Vorstand vor.
- (2) Der Vorstand bestellt und entlässt die einzelnen Mitglieder des Beirates nach seinem pflichtgemäßem Ermessen. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein bzw. Vereinsmitgliedern angehören. Die Berufung

und ggfs. jederzeitige, ohne Angabe von Gründen mögliche Abberufung der Mitglieder dieses Beirates, der sich in Absprache mit dem Vorstand im Wesentlichen selbst organisiert, kann auch zeitlich begrenzt für einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

- (3) Der Beirat hat dem Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann jederzeit an allen Beratungen und Zusammenkünften teilnehmen, weshalb er hiervon rechtzeitig vorher zu unterrichten ist.
- (4) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Tätigkeit als Beiratsmitglieder keine Vergütung. Dies gilt nicht für Geschenke im Rahmen der allgemeinen Üblichkeit. Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, dass ihnen vom Verein im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Ehrenamtspauschale eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt wird. Die den Mitgliedern des Beirats bei dieser Tätigkeit entstandenen Auslagen werden ihnen vom Verein auf Nachweis in angemessener Höhe ersetzt. Hierzu kann die Mitgliederversammlung eine Entschädigungsordnung erlassen, in der zur Verwaltungsvereinfachung auch angemessene Pauschalen für die Abgeltung des Auslagenersatzes vorgesehen werden können.

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.7. und endet am 30.6. des Folgejahres. Der Vorstand hat bis zum 31.10. jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Abschluss der Liquidation an die Vereinsmitglieder zurück. Maßgeblich für die Verteilung ist der Anteil an der Vereinsfinanzierung bis zum Zeitpunkt der Auflösung.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Ausschließlich aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit mit möglichst einfachen Formulierungen wird in dieser Satzung lediglich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind stets sämtliche Geschlechter ausdrücklich einbezogen.
- (2) Wenn in dieser Satzung von „schriftlich“ oder ähnlichen Bestimmungen zur Formbedürftigkeit die Rede ist, die in der jeweiligen Regelung nicht weiter konkretisiert werden, ist neben Schriftform und elektronischer Form stets auch Textform (insbesondere E-Mail) zulässig, soweit dem keine zwingende gesetzliche Regelung entgegensteht.